

Satzung

des Vereins „*Allgäuer*- Kräuterland e.V.“

in der aktuellen Fassung vom März 2020

Neufassung 2015



Art. 1

Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen, mit dem geschützten Logo, „Allgäuer Kräuterland e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Lindenberg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kempten eingetragen.

Art. 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt mit seiner Arbeit uraltes Brauchtum und Wissen über einheimische Wildkräuter wiederzubeleben, den Schutz und die Pflege besonders erhaltenswerter Standorte mit heimischen Wildkräutern sowie den Umgang mit Kräutern in allen Bereichen des Lebens zu vertiefen, zum Wohlergehen von Menschen und Natur.

Dazu zählen:

1. Schaffung, Erhaltung und Pflege von besonderen Wildkräuterstandorten, wo Einheimische und Gäste Bezug zu Kultur und Brauchtum wiederfinden.
 2. Kräuterfreunden eine Möglichkeit zur Begegnung und Zusammenarbeit zu bieten.
 3. Wissensvermittlung über alte Bräuche und Traditionen mit Kräutern.
 4. Beratende Tätigkeit für Kräuterinteressierte
 5. Anbau und Verwendung einheimischer Kräuter und Wildkräuter
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Funktionsträger des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Art. 3

Finanzierung

1. Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse der öffentlichen Hand und sonstige Einnahmen.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Begünstigt werden können Mitglieder, welche sich über das normale Maß in ein Ehrenamt eingebracht haben:

- Mitglieder des Vorstandes
 - Assistenten/Assistentinnen und Betreuer/innen.
3. Der Vorstand entscheidet jährlich über die entgeltliche Vereinstätigkeit und über die Anzahl der zu begünstigten Personen.

Art. 4

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Eintrittserklärung ist schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten.
Sie wird wirksam mit Entrichtung des Beitrags.
Der Vorstand kann innerhalb von sechs Wochen nach Eingang die Mitgliedschaft schriftlich ablehnen.
In diesem Fall ergeht keine Beitragsrechnung.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, durch die Vorstandschaft zuerkannt werden.
3. Die Mitgliedschaft kann vom Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende ordentlich, vom Vorstand aus besonderen Gründen außerordentlich gekündigt werden.
Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
4. Gegen die außerordentliche Kündigung kann das Mitglied innerhalb vier Wochen die Mitgliederversammlung anrufen und eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen.

Art. 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied, auch die juristische Person, hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Bestimmungen der Satzung zu beachten.
Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, haben bis zum 31. Januar einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
Der Beitrag der juristischen Personen und Gruppierungen können dabei in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.
Der Vorstand ist befugt, im Einzelfall den Beitrag zu ermäßigen oder ganz auf ihn zu verzichten.

Art. 6

Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Vorstandschaft
 - c) die Rechnungsprüfer
 - d) besondere Vertreter/-innen (z. B. Geschäftsführer/-innen)
2. Die Organe des Vereins werden jeweils für drei Jahre gewählt.
3. Scheidet eine Person vorzeitig aus ihrem Amt, ist für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl durchzuführen. Eine Nachwahl unterbleibt, wenn die Nachwahlzeit nicht mehr als drei Monate beträgt.
4. Nach Ablauf der Wahlzeit führen die Organmitglieder ihr Amt bis zur Neuwahl weiter.

Art. 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Beschlußfassung über die Vereinssatzung
- b) die Wahl und Abberufung der Vereinsorgane
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung
- g) die Entscheidung, anderen Vereinen und Verbänden beizutreten oder aus ihnen auszutreten
- h) die Bildung von Arbeitskreisen entsprechend den Vereinszwecken

Art. 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich unter einer Ladefrist von 2 Wochen, z.B.: persönliches Anschreiben, Mitgliederrundbrief, per E-mail oder auf der Webseite www.allgaeuer-kraeuterland.de zu laden.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, ferner beschließt sie:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern - die nicht dem Vorstand angehören dürfen -
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Anträge, die auf der Tagesordnung stehen oder die wenigstens eine Woche vor der Versammlung eingereicht worden sind
 - f) Satzungsänderungen (vgl. Art. 12)
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Einspruch gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 - i) Auflösung des Vereins
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende bzw. sein/ihre Stellvertreter(in). Über den Ablauf der Mitgliederversammlung muß eine Niederschrift abgefasst werden, die vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.
5. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens ¼ aller Mitglieder hat der Vorstand binnen 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten. Darüber hinaus kann der Vorstand nach eigenem Ermessen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Art. 9

Wahlen, Abstimmungen

1. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben das Wahl- und Stimmrecht durch den von ihnen nominierten Vertreter aus.
2. Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen und per Handzeichen durchgeführt. Wenn mindestens 10 v.H. der anwesenden Mitglieder dies verlangen, muß geheim abgestimmt werden.

3. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei gleicher Stimmenzahl ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Art. 10
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
der/dem 1. Vorsitzenden
der/dem 2. Vorsitzenden
der/dem SchriftführerIn.

Sie werden von der Mitgliederversammlung einzeln für das von ihnen auszuübende Amt gewählt. Zusätzlich wird je ein Vertreter aus den Stammtischen des Allgäuer Kräuterland e.V., von der Vorstandschaft berufen.

Für das Führen der Vereinskasse wird eine Buchhaltungskraft beauftragt.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt insbesondere die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und seine eigenen Beschlüsse.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den erste(n) und die/den zweite(n) Vorsitzende(n) Stellvertreter je allein vertreten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt i.S. des §26 BGB.
4. Im Innenverhältnis ist die/der zweite Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der/die erste Vorsitzende verhindert ist oder sie/ihn beauftragt hat.
5. Der Vorstand verpflichtet sich die Vereinskasse zu verwalten und eine Jahresrechnung zu erstellen oder diese zu beauftragen.
6. Mitwirkung bei der Erstellung von Kriterien neuer Kräuter-Untergruppierungen.
7. Die Geschäfte des Vereins werden grundsätzlich durch den Vorstand geführt. Der Vorstand ist jedoch bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Vereins berechtigt, als besonderen Vertreter i. S. d. § 30 BGB eine/n Geschäftsführer/in zu bestellen, der neben dem Vorstand den Verein vertreten darf. In dem Bestellungsbeschluss muss der Vorstand den sachlichen und örtlichen Aufgabenkreis des besonderen Vertreters bestimmen. Im Übrigen kann durch die Geschäftsordnung Weiteres geregelt werden.
8. Vorstände, besondere Vertreter und sonstige Vereinsmitglieder haften unter den Voraussetzungen der §§ 31a, 31b BGB nur bei Vorliegen von Vorsatz.

Art. 11
Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist vom/von der 1. oder 2. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn es zwei seiner Mitglieder schriftlich verlangen.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes kann schriftlich beantragen, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung zu setzen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung zu der Sitzung und die Tagesordnung mindestens drei Tage vor dem Termin ohne Einhaltung einer bestimmten Form erfolgt ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung mit gleicher Tagesordnung innerhalb eines Monats erneut einzuberufen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Art. 12
Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Art. 13
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass dieser Tagesordnungspunkt den Mitgliedern gem. Art. 8 Ziff. 2 bekanntgegeben wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den
 Bund Naturschutz in Bayern, Kreisgruppe Oberallgäu
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Über die Verwendung ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.